MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart E-Mail: poststelle@wm.bwl.de Telefax: 0711 123-2121

An die Stuttgart 21. Juli 2021

Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg Frau Muhterem Aras MdL Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

nachrichtlich - ohne Anlagen -

Staatsministerium Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Ministerium für Finanzen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Kleine Anfrage der Abgeordneten Nico Weinmann und Georg Heitlinger FDP/DVP

- Situation der Spielhallen in Stadt und Landkreis Heilbronn
- Drucksache 17/415

Ihr Schreiben vom 05.07.2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wie folgt:

1. Wie viele Spielhallen gibt es seit 2011 bis heute in Stadt und Landkreis Heilbronn (aufgeschlüsselt nach Jahren und Gemeinde)?

Zu 1.:

In der Stadt Heilbronn gibt es 63 Spielhallen, im Landkreis Heilbronn 58.

2. Wie viele dieser Spielhallen mussten am 30. Juni 2021 aufgrund des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und der dadurch wegfallenden Erlaubnis schließen bzw. wie viele haben bereits vor diesem Termin aus diesem Grund geschlossen?

Zu 2.:

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Heilbronn werden voraussichtlich 45 Spielhallen schließen müssen, im Landkreis Heilbronn 34.

3. Bei wie vielen der Spielhallen in Stadt und Landkreis Heilbronn greifen Härtefallregelungen, sodass sie eine befristete Konzession erhalten haben?

Zu 3.:

Seitens der Stadt Heilbronn wurden 43 Erlaubnisse aufgrund der ausgelaufenen Härtefallregelung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags erteilt, im Landkreis 36.

4. Wie viele Arbeitsplätze sind durch die Schließungen der Spielhallen in Stadt und Landkreis Heilbronn betroffen (unter Darlegung, wie viele davon sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und wie viele davon von Frauen besetzt sind)?

Zu 4.:

Hierzu wird auf die Antwort zu der inhaltsgleichen Frage 4 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP "Haltung der Landesregierung zur Zukunft der Spielhallen ab dem 1. Juli 2021" (Landtags-Drucksache 16/9789) verwiesen.

5. Wie wirkt sich die Schließung der Spielhallen im Hinblick auf die Vergnügungssteuer finanziell auf die bisherigen Standortkommunen aus (bitte einzeln aufgegliedert)?

Zu 5.:

Insoweit wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Karrais u. a. FDP/DVP "Rechtliche Rahmenbedingungen für Kommunen bei der Schließung

von Spielhallen" (Landtags-Drucksache 17/257), dort zu den Ziffern 12 und 13, verwiesen. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Verhältnisse in Stadt und Landkreis Heilbronn. Es sei noch einmal verdeutlicht, dass das Generieren von Einnahmen kein Aspekt ist, der bei glücksspielrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden darf.

6. Wie viele Verstöße wurden in Spielhallen seit 2011 gegen das Verbot, Kindern und Jugendlichen Zugang zu einer Spielhalle zu gestatten, in Stadt und Landkreis Heilbronn festgestellt?

Zu 6.:

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Heilbronn wurden 13 einschlägige Verstöße festgestellt.

7. Wer entscheidet im Falle eines Abstandskonflikts zwischen zwei Spielhallen nach welchen Kriterien, welche Spielhalle schließen muss?

Zu 7.:

Es wird zunächst auf die Antwort zu den inhaltlich vergleichbaren Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP "Haltung der Landesregierung zur Zukunft der Spielhallen ab dem 1. Juli 2021" (Landtags-Drucksache 16/9789) verwiesen.

Für die Auswahlentscheidung in Fällen einer Abstandskollision (welcher Bewerber unter mehreren am gleichen Standort erhält eine Spielhallenerlaubnis?) sind die Kommunen bzw. die dortigen Ordnungs- bzw. Gewerbebehörden zuständig. Sie haben auch darüber zu befinden, welche Auswahlkriterien zur Anwendung kommen und welches Gewicht den einzelnen Kriterien bei der Entscheidung jeweils zukommt. Angesichts des – von der Rechtsprechung inzwischen klargestellten – Charakters der Auswahlentscheidung als einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde vor Ort nach Ermessen verbietet sich eine Anwendung vorab festlegbarer "fester" Entscheidungskriterien oder gar eines starren Punkte- bzw. Gewichtungsschemas auf Landesebene, und erst recht die Vorgabe oder Empfehlung landesweit einheitlicher Auswahlkriterien und vergleichbarer Vorgaben (wie beispielsweise einer Muster-Bewertungsmatrix oder einer Muster-Punkteskala).

8. Welche finale Rechtsprechung gibt es im Falle eines Abstandskonflikts zwischen zwei Spielhallen darüber, welche Spielhalle weiterbetrieben werden darf und welche schließen muss?

Zu 8.:

Das Bundesverfassungsgericht und der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg (heute Verfassungsgerichtshof) haben bereits entschieden, dass es einer ausdrücklichen abstrakten gesetzlichen Regelung zur Auswahlentscheidung im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) nicht bedurfte, dieser vielmehr – wie etwa § 1 GlüStV zeigt – den Rahmen für die behördliche Auswahl bildet, und dass die Kriterien für eine Entscheidung der Behörde im Einzelfall dem Gesetz jedenfalls durch Auslegung entnommen werden können.

Die bislang ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Auswahlentscheidung seit 2016 bietet insofern einen ausreichenden Rahmen, auch wenn sie derzeit mit Rücksicht auf den GlüStV von 2012 und dessen seit dem 1. Juli 2021 geltende Nachfolgeregelung, den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021), noch nicht abschließend geklärt ist.

In verschiedenen Entscheidungen, auch baden-württembergischer Gerichte, ist bereits festgehalten worden, dass die jeweils zuständige Behörde von ihr zugrunde gelegte Kriterien vorab zu veröffentlichen hat (Transparenzgebot) und die von ihr getroffene Ermessensentscheidung zugunsten eines Konkurrenten und zu Lasten der übrigen Bewerber in ihren jeweiligen Bescheiden ordnungsgemäß zu begründen hat. Es ist ferner klargestellt worden, dass die getroffenen Verwaltungsentscheidungen von den Gerichten nur nach Maßgabe des § 114 der Verwaltungsgerichtsordnung überprüfbar sind; damit erfolgt eine reine Rechtskontrolle und keine Zweckmäßigkeitsüberprüfung.

Die Rechtsprechung hat insofern den örtlichen Behörden den Rücken gestärkt, eigenständig Auswahlkriterien festzulegen und diese im Einzelfall bei ihren Auswahlentscheidungen zur Anwendung zu bringen. Darin liegt keine Besonderheit des Spielhallenrechts, da eine Auswahl unter mehreren Bewerbern auch in anderen Bereichen des Glücksspielrechts (z. B. bei der Vergabe der Spielbankenerlaubnis oder der Sportwettkonzessionierung), im Gewerberecht (z. B. im Rahmen des Marktwesens) sowie in anderen Rechtsgebieten (z. B. im Verkehrsrecht, etwa bei der Linienverkehrsgenehmigung) üblich ist oder war.

9. Wie bewertet sie die Auswirkungen in Stadt und Landkreis Heilbronn, wenn sie am gleichen Tag der landesweiten Spielhallenschließungen das bisher illegale virtuelle Automatenspiel, Online-Poker, Online-Casinos und Online-Sportwetten legalisiert und somit das Angebot an legalem Glücksspiel massiv ausweitet?

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP "Haltung der Landesregierung zur Zukunft der Spielhallen ab dem 1. Juli 2021" (Landtags-Drucksache 16/9789) verwiesen. Die dortigen Ausführungen zu Frage 9 gelten sinngemäß auch für die Situation in Stadt und Landkreis Heilbronn.

Dort wird ausgeführt, dass mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zwar das Angebot des legalen Glücksspiels ausgeweitet wird. Dies geschieht jedoch, um den existierenden illegalen Angeboten im Internet eine legale Alternative gegenüberzustellen und den in der Bevölkerung vorhandenen Spieltrieb in legale Angebote zu lenken. Der vorhandene Schwarzmarkt soll hierdurch zurückgedrängt werden. Dadurch, dass ein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit gilt, dessen Einhaltung mit der Limitdatei überwacht wird, wird trotz Ausweitung des legalen Angebots im Internet das Spiel für den einzelnen Spieler stark eingeschränkt. Entsprechendes findet sich im terrestrischen Bereich nicht. Hier erfolgt die Einschränkung des bis 2012 ungehemmt wachsenden Angebots von Spielhallen über das Verbot der Mehrfachspielhallen und die Vorgabe von Mindestabständen zwischen Spielhallen.

10. Wie bewertet sie die Auswirkungen auf Stadt und Landkreis Heilbronn, wenn Online-Glücksspielangebote und Sportwetten nach Qualitätskriterien reguliert werden, während im Bereich der Spielhallen rein quantitative Auswahlkriterien wie Abstand und Größe über den Weiterbetrieb entscheiden?

Zu 10.:

Insoweit wird auf Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ulrich Goll FDP/DVP "Haltung der Landesregierung zur Zukunft der Spielhallen ab dem 1. Juli 2021" (Landtags-Drucksache 16/9789) verwiesen, die dortigen Ausführungen gelten dem Grunde nach auch für Stadt und Landkreis Heilbronn.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht für das Online-Glücksspiel grundsätzlich ein Erlaubnisverfahren vor. Alle, die die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, können

eine Erlaubnis erhalten. Qualitätskriterien, die eine Auswahl zwischen mehreren Anbietern ermöglichen, werden nur dann aufgestellt, wenn sich ein Land im Rahmen des Online-Casinospiels für die Vergabe von Konzessionen gemäß § 22c Absatz 1 Nummer 2 GlüStV 2021 entscheidet.

Bei den Online-Casinospielen erfolgt durch die Koppelung an die Zahl der in einem Land erteilbaren Spielbankerlaubnisse zudem eine zahlenmäßige Begrenzung. Wählt das Land für Online-Casinospiele das Monopolmodell nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 GlüStV 2021, kann nur eine Erlaubnis erteilt werden, so dass auch hier eine zahlenmäßige Begrenzung erfolgt. Insofern ist die Aussage, dass nur im terrestrischen Bereich quantitative Vorgaben gemacht werden, nicht zutreffend.

Ein Ziel des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist es, Glücksspiel zu begrenzen. Abstandsvorgaben sind bei Angeboten im Internet, die nicht ortsgebunden sind, kein geeignetes Mittel. Hier müssen andere Maßnahmen herangezogen werden, wie beispielsweise das Verbot parallelen Spiels oder das anbieterübergreifende Einzahlungslimit sowie Pausen zwischen unterschiedlichen Spielarten. Bei ortsgebundenen Standorten sind dagegen quantitative Vorgaben oder auch Abstandsvorschriften durchführbar, die seit deren Einführung auch höchstrichterlich als zulässig bestätigt worden sind.

Die Interessensvertreter der Automatenwirtschaft fordern seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere seit der oben erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, von quantitativen auf qualitative Kriterien zur Begrenzung der Zahl der Spielhallen überzugehen, und führen als mögliche Kriterien die regelmäßige Zertifizierung und die Schulung des Personals an. Diese qualitativen Kriterien sind jedoch nicht geeignet, um darüber eine Begrenzung der Zahl der Spielhallen zu erreichen, wie sie der Gesetzgeber mit den von ihm normierten quantitativen Vorgaben erreichen will. Bereits jetzt verlangt der Staatsvertrag, dass das in einer Spielhalle beschäftigte Personal geschult ist. Eine Zertifizierung, die lediglich die Einhaltung ohnehin schon geltender rechtlicher Vorgaben bestätigt, hat keine Wirkung, angesichts derer auf quantitative Vorgaben verzichtet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus